

Administrator (1548 im Januar). Im nämlichen Jahre (1548) erhob ihn Papst Paul III. zum Cardinal (Presbyter Cardinalis tituli S. Casarii), mit besonderer Rücksicht auf sein Verhältniß zu der demnächst in Trient abzuhaltenden allgemeinen Kirchenversammlung. Von dieser Zeit an nahm er während der ganzen 18jährigen Dauer des Conciliums von Trient eine in vielfacher Beziehung äußerst wichtige und einflußreiche Stellung ein als Cardinal, als Bischof und Fürst von Trient, als vertrauter Freund und Rathgeber des Kaisers, ja selbst durch mehrere Jahre, in welchen das Concilium durch ungünstige Zeitverhältnisse unterbrochen war, als königlicher Statthalter in Mailand (1555—1558). Einige Jahre nach dem Schluß des Conciliums (1567) resignirte er auf das Bisthum Trient zu Gunsten seines Neffen Ludwig von Madruzg. In Brigen hatte er schon früher mit Genehmigung des Papstes seinen Neffen Johann Thomas von Spaur als Coadjutor angenommen, behielt aber dieses Bisthum bis zu seinem Tod. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er in Italien zu als Cardinalbischof von Sabina, später von Bräneste und zuletzt (seit 1570) von Porto. Er starb zu Tivoli am 5. Juli 1578. — Mit Beiseitlassung seiner politischen Verdienste um Kaiser und Reich, welche ihm das besondere Wohlwollen des Kaisers Karl V., des römischen Königs Ferdinand und dessen Sohnes Maximilian sicherten, möge hier nur seiner Bedeutung auf dem Concilium von Trient und seiner reformatorischen Thätigkeit im Bisthum Brigen gedacht werden. Auf dem Concilium vertrat er mit großem Nachdruck die auch vom Kaiser kräftig unterstützten Forderungen der Deutschen in Betreff der Reform der Kirchendisziplin, durch deren Gewährung man von einer Seite her immer noch eine Vereinigung und friedliche Verständigung mit den Protestanten vermitteln zu können glaubte. Deshalb wollte er im Auftrag des Kaisers die Verbesserung der tief gesunkenen Kirchengucht vor den Differenzen im Glauben behandelt wissen. Schon neigten sich die meisten Bischöfe auf seine Seite, als der erste päpstliche Legat erklärte, er habe auch nichts dawider, aber dann müßten vor allem die anwesenden Cardinäle und Bischöfe mit gutem Beispiel vorangehen, jeder nur ein Bisthum behalten und auf das zweite resigniren, allen Prunk und weltliche Eitelkeit ablegen (Madruzg war sehr prachtliebend), den Hofstaat entlassen; er sei für seine Person gerne hierzu bereit. Das wirkte; Madruzg und die übrigen Bischöfe auf seiner Seite ließen von ihrem ungestümen Drängen etwas nach, und man kam endlich dahin überein, die Glaubenslehre und die Herstellung der Kirchengucht in jeder Sitzung neben einander zu behandeln. Auch auf die Uebersetzung der heiligen Schrift in die Volkssprache drang Madruzg mit großem Eifer und verwendete sich mit Kraft für die Deutschen, daß ihnen gestattet werden möchte, die heilige Communion unter beiden Gestalten zu empfangen. Wäh-

rend des Conciliums und nach demselben ließ er sich, namentlich im Bisthum Brigen, die Erhaltung des wahren Glaubens und die Herstellung einer bessern Kirchengucht sehr angelegen sein. Zu dem Ende drang er ernstlich auf die Erfüllung des Kirchengebots über die jährliche Beicht und Communion, auf den Empfang der letztern nur unter Einer Gestalt und auf die Entfernung verdächtiger Schullehrer und gefährlicher Bücher; hierfür nahm er auch den kräftigen Beistand der landesfürstlichen Regierung in Anspruch. Sodann veranstaltete er öftere Versammlungen des Clerus, ließ Pastoral-Visitationen vornehmen und suchte so rasch als möglich die Beschlüsse des Conciliums von Trient durchzuführen. Deshalb ließ er dem einberufenen Clerus zunächst Dreierlei bedeuten: daß jeder innerhalb 14 Tagen jede verdächtige Person aus seinem Hause entferne, sich vor den Wirthshäusern und der Unmäßigkeit im Trinken hüte und alle Obliegenheiten seines Beneficiums treulich erfülle; den Uebertretern dieser Vorschriften wurde die Excommunication angedroht. Das vom tridentinischen Concilium für jede Diocese vorgeschriebene Priesterseminar suchte er mit allem Eifer ins Leben zu rufen, wenn auch sein Bemühen an ungünstigen Umständen immer wieder scheiterte. Für sein Fürstenthum Trient gab er eine eigene Gerichtsordnung heraus, genannt *Constitutiones Christophorinae*. Für das Bisthum Brigen ließ er das ältere *Obsequiale* (von Melchior v. Melau) mit einigen Verbesserungen 1555 als Norm bei Auspendung der Sacramente und Sacramentalien neu auflegen (*Obsequiale secundum consuetudinem et statuta Brixinensis dioecesis, Dilingae excudebat Sebal-dus Mayer 1555*), mit dem gemessenen Auftrag an alle Priester, bei Verwaltung der Sacramente, sowie bei Vornahme von Benedictionen und anderen gottesdienstlichen Handlungen genau danach zu achten. Uebrigens war er nicht nur selbst sehr gebildet, sondern auch ein besonderer Gönner der Wissenschaften, dabei außerordentlich freigebig. Wenn man erfährt, welche große Ausgaben ihm seine Stellung als Fürst von Trient, wo die allgemeine Kirchenversammlung mit so vielen Bischöfen, fürstlichen Gesandten u. s. w. tagte, zur Pflicht machte, und in welch hohem Maße er die Gastfreundschaft gegen den Kaiser und seine Leute wie gegen die des Papstes übte, so wird man gerne entschuldigen, daß er nicht nur während der Dauer des Conciliums zwei Bisthümer besaß, sondern auch überdies noch seit 1546 durch die Gnade Kaiser Karls V. aus den Einkünften des spanischen Erzbisthums Compostela eine jährliche Pension von 2000 Ducaten bezog. Die Wissenschaft hat den Hingeshiedenen tief betrauert und ihm ehrende Denkmale gesetzt; seine allfälligen Schwächen entschuldigen die Verhältnisse. Ausführlicheres über ihn gibt Bonelli, *Monumenta Ecclesiae Tridentinae* III, 2, Tridenti 1765, 195—211, und in dem zunächst vorausgehenden Band des-